

A: Informationen zur Verwendung von Borax

Die Gremien zur REACH Kandidatenliste für gefährliche Chemikalien haben Borax auf deren Liste bestimmt, vorrangig mit der Begründung, dass die Bevölkerung über die Risiken von Borax nicht informiert ist. Aus diesem Grund erhalten Sie hier diese Informationen und sind nach deren Studium als sachkundig hinsichtlich einer verantwortlichen Verwendung von Borax.

A1 Die REACH-Kandidatenliste enthält Stoffe, deren Zulassungsbedürftigkeit im Rahmen von REACH überprüft werden soll. Stoffe gelangen wegen ihrer Gefahreneigenschaften auf diese Liste. Ob mit diesen Eigenschaften ein tatsächliches Risiko für den zu schützenden Verbraucher verbunden ist, wird bei der Aufnahme auf die Kandidatenliste nicht überprüft.

A2 Laut einem Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist die Verwendung von Borsäure sicher, wenn die tägliche Aufnahmemenge 10 mg nicht überschreitet (EFSA, 2004); vgl. www.efsa.europa.eu/EFSA/efsa_locale-1178620753824_1178620766601.htm = Mineralwasserverordnung.

A3 Zur sicheren Beurteilung der Verwendungsmengen folgen hier Berechnungsbeispiele:
1 mg ist gleich viel wie 1 ml, wenn die Dichte der Materie wie beim Wasser gleichermaßen 1 ist. 10 mg sind 0,01 Gramm – 0,02 Gramm Borax Decahydrat enthalten ca. 0,01 Gramm Borax.

A4 In unterschiedlichen medizinischen Studien wurden Tagesdosen bis zum 1 Gramm als erfolgreich beschrieben.

B: Information zur Chemikalien-Verbots-Verordnung

Stoffe und Zubereitungen wie Borax, die der Gefahrstoffverordnung zugeordnet sind, unterliegen gemäß der Chemikalien-Verbotsverordnung §3 Abs.1 einer Informations- und Aufzeichnungspflichten. Diese Stoffe dürfen nur abgegeben werden, wenn der Kunde dem Abgebenden bekannt ist und er sich vom Erwerber bestätigen lässt, dass dieser als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis § 2 Abs.1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat oder Stoffen und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher, die mit den Gefahrensymbolen O und F+ oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 gekennzeichnet sind nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person mit nachgewiesener Sachkunde abgeben lässt, **oder als Endabnehmer dieser Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will.**

Wir bitten Sie, uns den Empfang dieser Information und die Einhaltung der Vorschriften mit der unten angezeigten Erklärung zu bestätigen. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir die von Ihnen gemachten Angaben auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Informations- und Aufzeichnungspflichten gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung

Hiermit bestätigen wir / bestätige ich gegenüber der

Algin Chemie e.K. Ulrich von der Heide, Brauereistr. 39a, 19306 Neustadt Glewe, Fax 038757 555161

dass wir/ich

als Handelsgewerbetreibender eine Person mit nachgewiesener Sachkunde beschäftigen.

als Endabnehmer die von Ihnen gelieferten Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die unter A beschriebenen Informationen zum Gebrauch von Borax habe ich/wir gelesen und verstanden. Über die Anwendungsrisiken bei unsachgemäßem Gebrauch bin ich/sind wir informiert und versichern, die Verwendungen so gestalten, dass auch unbeteiligte Personen und Tiere sowie die Umwelt nicht geschädigt werden.

Name und Anschrift des Erklärs:

Stellung im Unternehmen:

Ort:

Datum:

Unterschrift: _____